



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 13	Datum: 05.06.2026	Ausgabe: 10/2026
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.04.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
19.05.2026	Öffentliche Bekanntmachung über Widmungen von Straßen und Wege im Gebiet der Stadt Gronau	4
21.05.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
21.05.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10
21.05.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	11
21.05.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	12
21.05.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	13
27.05.2026	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist (BauGB) 118. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neubau eines Lebensmittelmarktes an der Gronauer Straße“, Stadtteil Epe Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteili- gung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	14
27.05.2026	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau eines Lebens- mittelmarktes an der Gronauer Straße“, Stadtteil Epe Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteili- gung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	17

Datum:	Inhalt:	Seite:
01.06.2026	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist Bebauungsplan Nr. 234 „Hoher Weg“, 4. Änderung, Stadtteil Epe Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Sätze 1-3 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist	20
01.06.2026	Öffentliche Bekanntmachung Richtlinie der Stadt Gronau über die Förderung von Maßnahmen zur Einsparung und Erzeugung von Energie für nachhaltigen Klimaschutz auf dem Stadtgebiet der Stadt Gronau	23
02.06.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 9. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.06.2026, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	33
02.06.2026	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2026	35

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 1. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 1. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de.

Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Durmaz, Ilknur, geb. am 04.06.1991, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Hildegardring 10, ist eine Mahnung vom 01.04.2026, Aktenzeichen 55.04233.8, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird die Mahnung öffentlich zugestellt.

Die Mahnung kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 20.04.2026

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über Widmungen von Straßen und Wege im Gebiet der Stadt Gronau

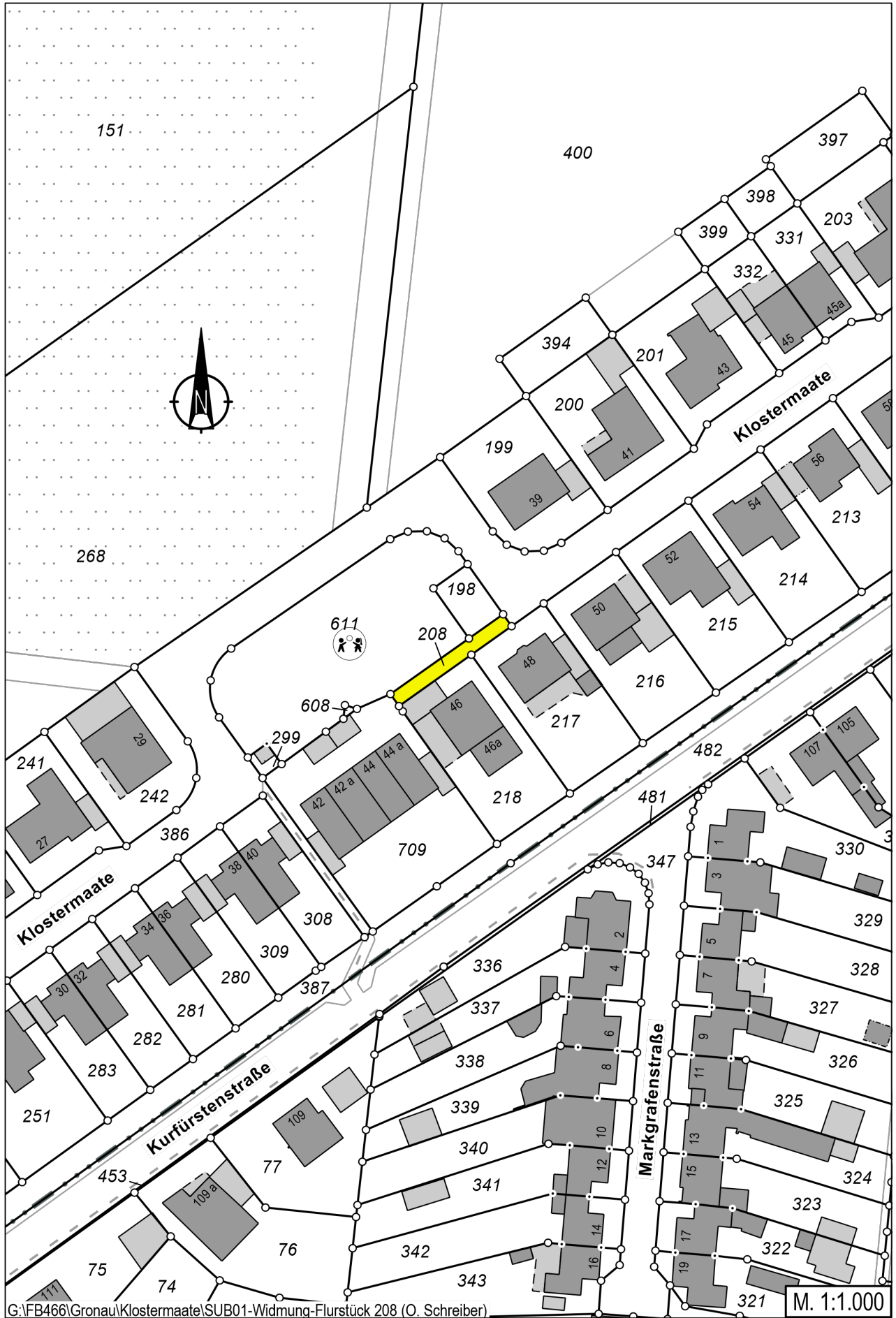
Der Rat der Stadt Gronau hat in einer Sitzung am 25.03.2026 die Widmung folgender Gemeindestraßen und –wege für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Die Widmungen werden nach § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Straßenname	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Einstufung	Beschränkung
Klostermaate	Gronau	1	208	Gemeindestraße	keine
Vennstraße	Epe	56	511 tlw.	Gemeindestraße	keine
Albrechtstraße	Gronau	28	650 tlw.	Gemeindestraße	Außerhalb der durch das Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Schulferien von montags bis freitags in der Zeit von 7:45 Uhr bis 8:15 Uhr und von 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr auf den Fuß-. Rad- und Lieferverkehr mit dem Zusatz „Bewohner frei“

Bei den genannten Verkehrsflächen handelt es sich um Gemeindestraßen, für die nach § 47 Abs. 1 StrWG NRW Träger der Straßenbaulast die Stadt Gronau ist. Der Gebrauch ist gemäß § 14 Abs. 1 StrWG NRW jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Lagepläne zu den Trassenführungen der gewidmeten Straßen sind als Anlage beigefügt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung im Gericht geeignet sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle möglich. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderungen ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Stadt Gronau (Westf.), 19.05.2026
Der Bürgermeister

gez.
Jörg von Borczyskowski

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Willemsen, Wouter, geb. am 17.09.1979, zuletzt wohnhaft in 48159 Münster, Kerstingskamp 6, ist ein Schreiben vom 05.05.2026, Aktenzeichen 02.08009.2, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 21.05.2026

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Martinus, Pit, geb. am 22.03.1952, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7622 CP Borne, Marktstraat 39, ist ein Bescheid vom 20.05.2026, Aktenzeichen 02.05625.9, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 21.05.2026

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Yildiz, Battal, geb. am 03.06.1987, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 2533 AC Den Haag, Almeloplein 56, ist ein Bescheid vom 20.05.2026, Aktenzeichen 02.06861.8, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 21.05.2026

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Sobolevs, Vjaceslavs, geb. am 02.10.1969, zuletzt wohnhaft in 32278 Kirchlengern, Spradower Weg 94, ist ein Bescheid vom 12.05.2026, Aktenzeichen 02.08165.2, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 21.05.2026

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Nieuwenhout, Edwin, geb. am 16.05.1972, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Ochtruper Straße 123, ist ein Schreiben vom 20.05.2026, Aktenzeichen 02.06654.7, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Bahnhofstraße 26
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 21.05.2026

gez. Jörg von Borczyskowski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist (BauGB)

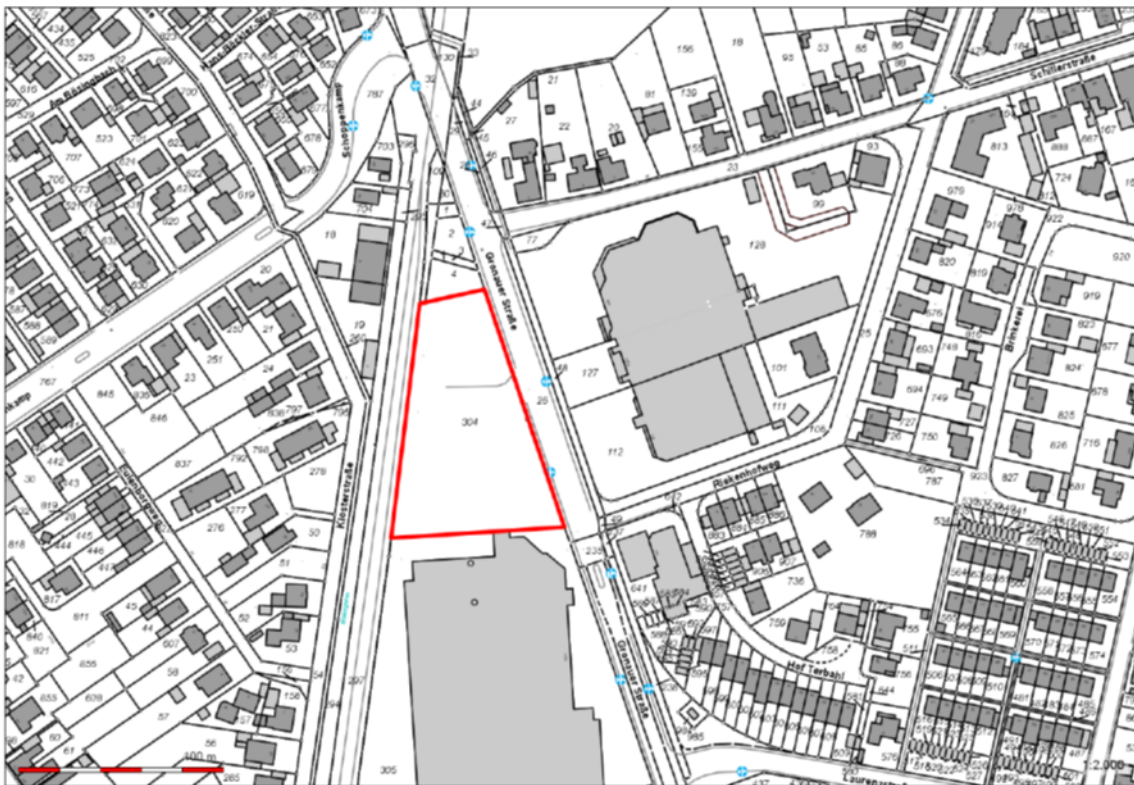
118. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neubau eines Lebensmittelmarktes an der Gronauer Straße“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Das Plangebiet der 118. Änderung des Flächennutzungsplans liegt westlich der Gronauer Straße und östlich der Bahnlinie Dortmund-Enschede und umfasst das Flurstück 304 (tlw.) der Flur 53 der Gemarkung Epe.

Der Umgriff der 118. Änderung des Flächennutzungsplans ist im Lageplan durch rote Umrandung gekennzeichnet.



Übersichtsplan zur 118. Änderung des Flächennutzungsplans

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für den Ersatzneubau eines Lebensmittelmarktes.

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Entwurf der 118. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung eines Lebensmittelmarktes an der Gronauer Straße“, Stadtteil Epe, und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

vom 15. Juni bis zum 17. Juli 2026 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden (Postadresse: Stadt Gronau, FD Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau). Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt während der Veröffentlichungsfrist die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss (zwischen den Räumen 010 und 008), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Ergänzender Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, WoltrersPartner, Coesfeld, April 2026	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, • Boden, Wasser, Klima, Luft • Fläche • Wasser • Landschaft • Menschen, menschliche Gesundheit

		<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<p>Kreis Borken v. 17.04.2026</p> <p>DB AG DB Immobilien v. 02.04.2026</p> <p>Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 v. 25.03.2026</p> <p>Abwasserwerk Gronau v. 10.04.2026</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünungsfestsetzungen, Baumbestand • Fledermausfreundliche Beleuchtung; Gefahr von Vogelschlag • Immissionsschutz • Hochwasserschutz, Entwässerung • Entwässerung/Regenwasserrückhaltung
Artenschutz	Artenschutzprüfung I, Bestandteil der Begründung, WoltersPartner, Coesfeld, April 2026	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtliche Einschätzung (Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter, geschützter Vögel, Fledermäuse und Amphibien); • Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
Sonstige Fachbeiträge	<p>Schalltechnische Untersuchung, Wenker und Gesing, November 2025</p> <p>Baugrunduntersuchung, Dr. Schleicher & Partner, Mai 2025</p> <p>Altlastenuntersuchung, Dr. Schleicher & Partner, Juni 2025</p> <p>Überflutungsnachweis, Freiraumarchitektur, Januar 2026</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen, Immissionsschutz • Bodenverhältnisse • Boden- und Grundwasserbelastungen • Entwässerung, Überflutungsvorsorge

Gronau (Westf.), 27.05.2026
Der Bürgermeister

gez.
Jörg von Borczyskowski

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist (BauGB)

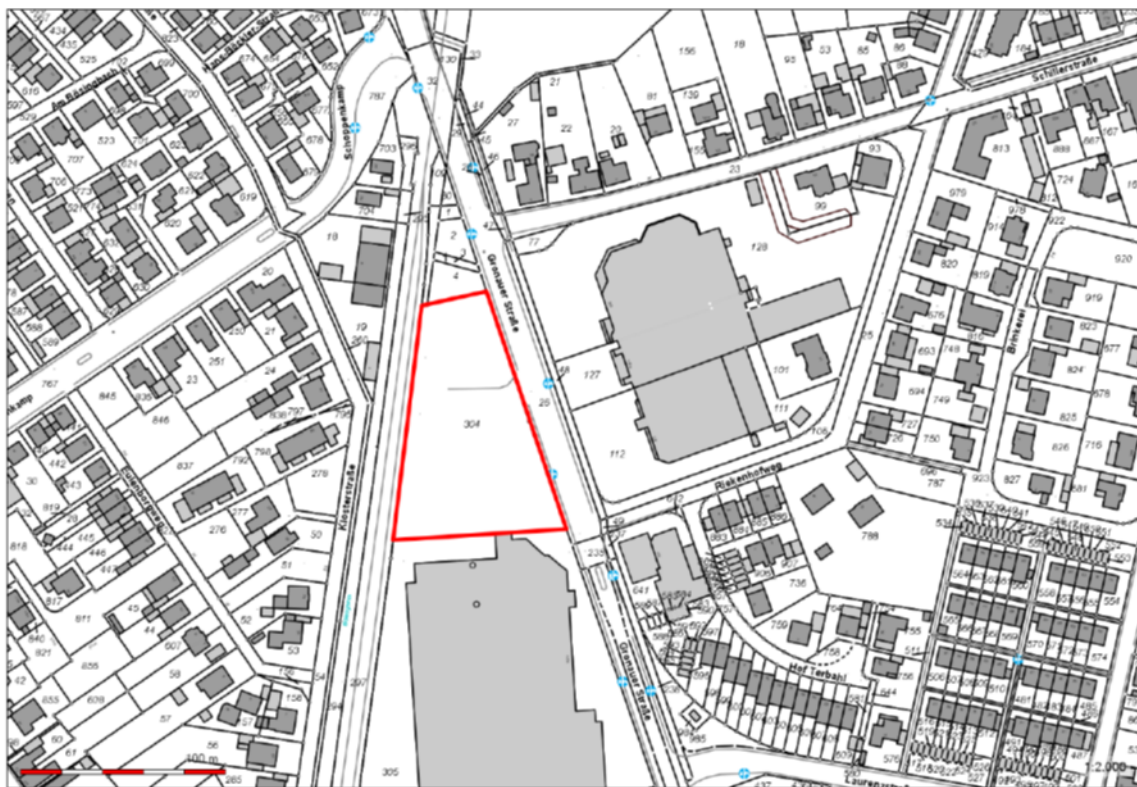
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau eines Lebensmittelmarktes an der Gronauer Straße“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt westlich der Gronauer Straße und östlich der Bahnlinie Dortmund-Enschede und umfasst das Flurstück 304 (tlw.) der Flur 53 der Gemarkung Epe.

Der Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Lageplan durch rote Umrandung gekennzeichnet.



Umgriff des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neubau eines Lebensmittelmarktes an der Gronauer Straße“

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für den Ersatzneubau eines Lebensmittelmarktes.

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neubau eines Lebensmittelmarktes an der Gronauer Straße“, Stadtteil Epe, und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit

vom 15. Juni bis zum 17. Juli 2026 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden (Postadresse: Stadt Gronau, FD Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau). Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse [beteiligung_461@Gronau.de](mailto:beteiligung_461@ Gronau.de) genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit während der Veröffentlichungsfrist erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss (zwischen den Räumen 010 und 008), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, WoltrersPartner, Coesfeld, April 2026	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, • Boden, Wasser, Klima, Luft • Fläche • Wasser • Landschaft • Menschen, menschliche Gesundheit • Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken v. 26.05.2026 (fehldatiert, eingegangen am 17.04.2026)	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünungsfestsetzungen, Baumbestand • Fledermausfreundliche Beleuchtung; Gefahr von Vogelschlag

	<p>DB AG DB Immobilien v. 02.04.2026</p> <p>Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 v. 25.03.2026</p> <p>Abwasserwerk Gronau v. 10.04.2026</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutz • Hochwasserschutz, Entwässerung • Entwässerung/Regen- wasserrückhaltung
Artenschutz	Artenschutzprüfung I, Bestandteil der Begründung, WoltersPartner, Coesfeld, April 2026	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtliche Einschätzung (Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter, geschützter Vögel, Fledermäuse und Amphibien); • Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
Sonstige Fachbeiträge	<p>Schalltechnische Untersuchung, Wenker und Gesing, November 2025</p> <p>Baugrunduntersuchung, Dr. Schleicher & Partner, Mai 2025</p> <p>Altlastenuntersuchung, Dr. Schleicher & Partner, Juni 2025</p> <p>Überflutungsnachweis, Freiraumarchitektur, Januar 2026</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen, Immissionsschutz • Bodenverhältnisse • Boden- und Grundwasserbelastungen • Entwässerung, Überflutungsvorsorge

Gronau (Westf.), 27.05.2026
Der Bürgermeister

gez.
Jörg von Borczyskowski

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Bebauungsplan Nr. 234 „Hoher Weg“, 4. Änderung, Stadtteil Epe

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Sätze 1-3 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 234 „Hoher Weg“, 4. Änderung, Stadtteil Epe, bleibt unverändert und stellt sich wie folgt dar:

Der Geltungsbereich des Plangebiets wird im Norden durch eine Wohnbebauung Am Buddenbrook und im Westen durch die dortigen gewerblichen Betriebe Am Königsweg begrenzt. Im Osten und Süden angrenzend befindet sich das Sanitätsmateriallager der Bundeswehr. Das Gebiet umfasst ausschließlich das rot umrandete Teilstück des Flurstücks 407 in der Flur 46, Gemarkung Epe (s. Abbildung).



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 234 „Hoher Weg“, 4. Änderung (ohne Maßstab)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Nach der erfolgten Veröffentlichung im Internet wurden die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet und Änderungen vorgenommen.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 ist in Bezug auf die Änderungen oder Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Änderungen sind in den Dokumenten entsprechend hervorgehoben. Aufgrund des überschaubaren Umfangs der Änderungen wird die Beteiligungsfrist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 auf drei Wochen verkürzt.

Der angepasste Entwurf nebst der Begründung sowie den bereits vorliegenden Stellungnahmen bzw. Untersuchungen können in der Zeit

vom 15.06.2026 bis zum 06.07.2026 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse **www.uvp.nrw.de** eingesehen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden,
2. die Stellungnahmen sollten der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben und
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Ergänzender Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Umweltbericht Hofer & Pautz GbR, Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschafts- planung, Mai 2026	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit Pflanzen, Biotoptypen und Fauna Fläche und Boden Wasser Luft und Klima Landschaft

Artenschutzprüfung Stufe I	Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus (BUNT), September 2023	Artenschutz, Fledermäuse
Artenschutzprüfung Stufe II	Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus (BUNT), Dezember 2024	Artenschutz, Fledermäuse
Immissionsschutz-Gutachten	Normec uppenkamp GmbH, Mai 2026	Lärmschutz
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken v. 25.03.2024 und v. 05.08.2025	Immissionsschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz
	Bezirksregierung Münster Dez. 52 v. 04.03.2024	Boden, Flächenverbrauch
	Bezirksregierung Münster Dez. 53 v. 22.03.2024	Immissionsschutz, Störfallrecht
	Bezirksregierung Münster Dez. 54 v. 20.03.2024	Niederschlagswasser
	Abwasserwerk v. 01.08.2025	Niederschlagswasser
LWL – Archäologie für Westfalen v. 12.03.2024 und v. 21.07.2025	Bodendenkmäler	

Stadt Gronau (Westf.), 01.06.2026
Der Bürgermeister

gez.
Jörg von Borczyskowski

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinie der Stadt Gronau über die Förderung von Maßnahmen zur Einsparung und Erzeugung von Energie für nachhaltigen Klimaschutz auf dem Stadtgebiet der Stadt Gronau

1. Präambel

Im Hinblick auf ihre Klimaschutzbestrebungen sowie die Klimakrise ist die Stadt Gronau bestrebt, ihre Bürgerinnen und Bürger zu Klimaschutzmaßnahmen zu motivieren und sie bei der Umsetzung zu unterstützen.

Auf Grundlage der guten Erfahrungen der letzten Jahre, stellt die Stadt Gronau auch im Programmjahr 2026 wieder den Klima- und Umweltfonds in Höhe von 120.000 Euro als Bürgerförderprogramm zur Verfügung. Auf diese Weise können Klima- und Umweltschutz-Aktivitäten im Stadtgebiet angeregt und unterstützt werden. Die Stadt leistet damit einen nachhaltigen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet. Der Bewilligungszeitraum für die vier Förderbereiche liegt zwischen dem 01.01.2026 und dem 31.12.2026.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Förderrichtlinie bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet Gronau.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien in Gronau, sofern der Fördergegenstand auf dem Stadtgebiet genutzt wird.
- natürliche Personen und gemeinnützige Vereine mit Sitz in Gronau.

Pro antragstellender Partei ist ein Antrag je Förderbereich möglich.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen in vier Bereichen:

1	Energie sparen	Austausch eines alten Elektrogeräts (Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspüler)	25.000 Euro
2	Mobil sein	Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch/nicht-elektrisch) oder eines Fahrradanhängers	15.000 Euro
3	Energie erzeugen	Anschaffung stromerzeugender Solarmodule sowie Solarthermie zur Wärmegewinnung	25.000 Euro
4	Artenvielfalt fördern/Kleinklima verbessern	Anlage eines Gründaches, Fassadenbegrünung, Beseitigung Schottergarten, Baumpflanzung, Nistkästen	15.000 Euro
	Flexibles Budget	Ein Teil der Mittel wird als „flexibles“ Budgets eingerichtet, das dort angewendet werden kann, wo es gemäß Nachfrage gebraucht wird	40.000 Euro

1. Energie sparen
Anschaffung eines Kühl- oder Gefriergeräts, einer Waschmaschine, eines Wäschetrockners oder eines Geschirrspülers
<i>Gegenstand der Förderung</i>
<p>Gefördert wird die Anschaffung von neuen oder gebrauchten, energieeffizienten Elektrogeräten (Kühl-Gefrierkombination, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefriertruhe, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspüler) und über die folgende Energie-Effizienzklasse (EEK) verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Waschmaschine: A</i> – <i>Wäschetrockner: A, B</i> – <i>Gefrierschrank: A, B, C</i> – <i>Gefriertruhe: A, B, C</i> – <i>Kühlschrank: A, B</i> – <i>Kühl-/Gefrierkombination: A, B</i> – <i>Geschirrspülmaschine: A, B</i> <p>Bei Einbaugeräten wird auch das Energie-Effizienzlabel C zugelassen.</p>
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb und Aufbau des Geräts. Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 200 € pro Gerät, maximal jedoch 60 % der Anschaffungskosten. Installations- und Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.
<i>Förderbedingungen</i>
<p>Gefördert werden Geräte, die...</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erforderliche Energie-Effizienzklasse (siehe Auflistung oben) vorweisen. • auf dem Stadtgebiet Gronaus aufgestellt und ausschließlich privat bzw. vom Verein genutzt werden.

Nachweise
Bei Antragstellung oder innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung sind folgende Nachweise zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Rechnung (keine Quittung) über das neue Gerät inkl. Modellbeschreibung • Foto des Geräts am finalen Einsatzort
Förderungsausschlüsse
Nicht förderfähig sind: <ul style="list-style-type: none"> a) Geräte, die vor dem 01.01.2026 angeschafft wurden.

2. Mobil sein
Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch/nicht-elektrisch) oder eines Fahrradanhängers
<i>Gegenstand der Förderung</i>
<p>(1) Gefördert wird die Anschaffung eines neuen oder gebrauchten Lastenrads mit oder ohne Elektroantrieb. Dieses muss serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Zudem muss das Lastenrad im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 35 kg zusätzlich zum/zur Fahrer:in transportieren können.</p> <p>(2) Gefördert wird die Anschaffung von neuen oder gebrauchten Fahrradanhängern, die serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Auch hier gilt eine Mindesttraglast von 35 kg.</p>
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb des Lastenrads oder Anhängers. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal <ul style="list-style-type: none"> • 1.000 € für elektrische Lastenräder, • 500 € für nicht-elektrische Lastenräder und • 300 € für Fahrradanhänger. <p>Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Anschaffungskosten. Installations- und Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.</p>
<i>Förderbedingungen</i>
Gefördert werden Lastenfahrräder / Fahrradanhänger, die <ul style="list-style-type: none"> • die erforderliche Mindesttraglast von 35 kg zusätzlich zum/zur Fahrer/Fahrerin erfüllen. • ausschließlich privat bzw. vom Verein genutzt werden.
<i>Nachweise</i>
Bei Antragstellung oder innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung sind folgende Nachweise zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Rechnung (keine Quittung) • Beschreibung des Modells bzw. Angaben zur Traglast • Foto des erworbenen Lastenrads / Fahrradanhängers

<i>Förderungsausschlüsse</i>
Nicht förderfähig sind: a) Lastenräder / Fahrradanhänger, die vor dem 01.01.2026 angeschafft wurden.

3. Energie erzeugen
Anschaffung einer Solaranlage zur Stromerzeugung (Steckersolaranlage, PV-Anlage) oder einer Solarthermieanlage
<i>Gegenstand der Förderung</i>
Gefördert wird die Anschaffung von Solarmodulen zur Stromerzeugung sowie Wärmegewinnung: <ul style="list-style-type: none"> – Steckersolaranlage („Balkonkraftwerk“) – PV-Anlage – Solarthermieanlage <p>Hinweise: Stecker-Solargeräte, die mit dem typischen Schutzkontaktstecker eingesteckt werden können, sind in Deutschland normativ nicht zulässig. Nach der Vornorm DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1) ist eine spezielle Energiesteckdose zulässig. Sollten sich die gesetzlichen Vorgaben zwischenzeitlich ändern, gelten die neuen Normen. Achten Sie beim Kauf auf steckerfertige Geräte und auf die Einhaltung des Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS 0001:2019-10).</p>
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb der Anlage. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 400 € und höchstens 60 % der Anschaffungskosten. Installations- und Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.
<i>Förderbedingungen</i>
Gefördert werden Solarmodule, die... <ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich privat bzw. vom Verein genutzt werden, • die gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) erfüllen. <p>Maßgebend ist die aktuell geltende Rechtslage.</p>
<i>Nachweise</i>
Bei Antragstellung oder innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung sind folgende Nachweise zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Rechnung (keine Quittung) • Foto der Anlage
<i>Förderungsausschlüsse</i>
Nicht förderfähig sind: a) Geräte, die vor dem 01.01.2026 angeschafft wurden. b) Anlagen an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

4. Artenvielfalt fördern/Kleinklima verbessern

a) Anlage eines Gründaches

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage von Gründächern auf Gronauer Stadtgebiet.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt 30,00 €/m² und ist auf höchstens 1000,00 € pro Grundstück begrenzt. Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Kosten für Anschaffung und Dienstleistungen. Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

Förderbedingungen

Gefördert wird die Einrichtung von Dachbegrünung mit mindestens 5 cm Substratauflage.

Hinweis:

- Zur Förderung der Biodiversität sollen mehrjährige und insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden. Hierzu empfiehlt die Stadt Gronau Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW (https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-10/202301_pflanzliste_dach.pdf).

Nachweise

Bei Antragstellung oder innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung bzw. bis spätestens zum 31.01.2027 sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens
- Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)

Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die vor 01.01.2026 durchgeführt wurden.
- Verpflichtende Pflanzmaßnahmen (Bsp. Pflanzgebot Bebauungspläne).
- Dachterrassen etc. sowie Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind.

b) Anlage einer Fassadenbegrünung

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Begrünung von Fassaden auf Gronauer Stadtgebiet.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt 30,00 €/m² und ist auf höchstens 1000,00 € pro Grundstück begrenzt. Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Kosten für Anschaffung und Dienstleistungen. Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

Förderbedingungen

Gefördert werden ausschließlich die baulichen Maßnahmen sowie die Anschaffung der Pflanzen. Die Förderung von Pflanzkübeln ist ausgeschlossen.

<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Förderung der Biodiversität sollen heimische Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW verwendet werden. (https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301_pflanzliste_fassade.pdf).
<p><i>Nachweise</i></p>
<p>Bei Antragstellung oder innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung bzw. bis spätestens zum 31.01.2027 sind folgende Nachweise zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)
<p><i>Förderungsausschlüsse</i></p>
<p>Nicht förderfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen, die vor dem 01.01.2026 durchgeführt wurden. Dachterrassen etc. sowie Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind

<p>c) Entsiegelung von Schottergärten und befestigten Flächen</p>
<p><i>Gegenstand der Förderung</i></p>
<p>Gefördert wird die Entsiegelung von Schottergärten und befestigten Flächen.</p>
<p><i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i></p>
<p>Die Zuwendung beträgt 30,00 €/m² und ist auf höchstens 1000,00 € pro Grundstück begrenzt. Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Anschaffungskosten. Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.</p>
<p><i>Förderbedingungen</i></p>
<p>Gefördert wird die Entsiegelung von befestigten Flächen, bei deren Erstellung...</p> <ul style="list-style-type: none"> ... kein Wurzel-/Vegetationsvlies eingebaut wird. ... gewährleistet wird, dass die Versickerung von Regenwasser über die belebte Bodenzone stattfinden kann. <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Förderung der Biodiversität sollten bevorzugt heimische Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW gepflanzt werden (https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301_pflanzliste_vorgarten.pdf). Zum Mulchen eignen sich Pflanzenreste, Rasenschnitt, Blätter, Günkompst, Stroh und Häckselmaterial. Es ist zu empfehlen einen Teil der Bodenfläche freizuhalten, um bestimmte Insekten zu fördern.
<p><i>Nachweise</i></p>
<p>Bei Antragstellung oder innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung bzw. bis spätestens zum 31.01.2027 sind folgende Nachweise zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)

Förderungsausschlüsse
Nicht förderfähig sind <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, die vor dem 01.01.2026 durchgeführt wurden.

d) Anschaffung von Nistkästen für Vögel, Fledermäuse und Insekten
<i>Gegenstand der Förderung</i>
Gefördert wird die Anschaffung von Nistkästen aus Holzbeton für Vögel, Fledermäuse und Insekten
<i>Art, Umfang und Höhe der Förderung</i>
Die Anzahl der Nistkästen ist unbegrenzt, jedoch beträgt die Höhe der Zuwendung maximal 60 % der Anschaffungskosten und ist auf höchstens 100,00 € pro Grundstück begrenzt. Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.
<i>Förderbedingungen</i>
Gefördert werden ausschließlich Nistkästen für Vögel, Fledermäuse und Insekten die aus Holzbeton hergestellt sind.
Hinweise und Tipps zum Aufhängen der Kästen: <ul style="list-style-type: none"> • Nistkästen für Vögel werden idealerweise in einer Höhe von zwei bis drei Metern mit einer Ausrichtung nach Osten oder Südosten aufgehängt. Der Kasten sollte leicht nach vorne geneigt sein, damit kein Wasser eindringt bzw. Wasser ablaufen kann. Nistkästen können sowohl an Bäumen und Pfosten als auch an Fassaden aufgehängt werden, wobei sie nicht den gesamten Tag der Sonne ausgesetzt sein sollten. Ansonsten wird es im Inneren zu warm für die Tiere. Zwischen einzelnen Kästen sollte für die meisten Arten ein Abstand von mindestens 10 Metern gewählt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/voegelnhelfen/nistkaesten/wissenswertes/21665.html • Fledermausquartiere werden am besten in einer Höhe von mindestens drei Metern an Bäumen oder Fassaden aufgehängt wobei darauf zu achten ist, dass der Bereich unter dem Kasten frei von Gebüsch und Ästen ist, da die Fledermäuse einen freien Anflug benötigen. Fledermauskästen können in Dreier- oder Vierergruppen aufgehängt werden, am besten mit einer Ausrichtung nach Osten oder Südosten, wobei je nach Wetterlage auch andere Ausrichtungen genutzt werden. Da Fledermäuse nachtaktiv sind und Licht meiden, sollten die Kästen nicht in der Nähe von künstlichen Lichtquellen aufgehängt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/anbringen-von-fledermauskaesten/ • Ein Insektenhotel sollte an einem sonnigen Ort, geschützt vor Regen und Wind aufgestellt oder aufgehängt werden. Als Schutz gegen Feuchtigkeit sollte es nicht direkt auf dem Boden aufgestellt werden. Damit möglichst viele Insekten und unterschiedliche Arten die Nisthilfe nutzen, ist es sinnvoll darauf zu achten, dass sich in der direkten Umgebung möglichst viele heimische Pflanzenarten befinden. Weitere Informationen finden Sie unter: https://rlp.nabu.de/tiere-und-pflanzen/insekten/insektenhotel/index.html
<i>Nachweise</i>
Bei Antragstellung oder innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung sind folgende Nachweise zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Rechnung • Foto des installierten Nistkastens

Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind

- Nistkästen die nicht aus Holzbeton sind wie beispielsweise Holznistkästen
- Nistkästen, die vor dem 01.01.2026 angeschafft wurden.

e) Pflanzung von „Klimabäumen“

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden **ausschließlich folgende heimische Arten**, die im Gegensatz zu Neuzüchtungen und ortsfremden Arten, eine wichtige Nahrungsquelle für Wildbienen und Schmetterlinge darstellen. Dank ihrer Anpassung an den hiesigen Lebensraum sind diese klimafester und überstehen auch kalte Winter meist ohne Probleme.

- Rosengewächse (Rosaceae):
 - Kirschen (*Prunus avium*, *Prunus padus*)
 - Äpfel (*Malus domestica*, *Malus sylvestris*)
 - Birnen (*Pyrus communis*, *Pyrus pyraister*)
 - Pflaumen (*Prunus domestica*)
 - Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
 - Vogelbeere (*Sorbus Aucuparia*)
 - Mehlbeeren (*Sorbus Aria*, *Sorbus Intermedia*)
 - Weißdorne (*Crataegus monogyna*, *Crataegus leavigata*)
- Weidengewächse (Salicaceae):
 - Weiden (*Salix Caprea*, *Salix Viminalis*, *Salix Purpurea*, *Salix Cinerea*, *Salix alba*)
 - Pappeln (*Populus alba*, *Populus nigra*, *Populus tremula*)
- Ahorne (Acer):
 - Ahorne (*Acer Pseudoplatanus*, *Acer Campestre*, *Acer Platanoides*)
- Linden (Tilia)
 - Linden (*Tilia platyphyllos*, *Tilia Cordata*)
- Birkengewächse (Betulaceae)
 - Birken (*Betula Pubescens*, *Betula Pendula*)
 - Erlen (*Alnus Glutinosa*, *Alnus Incana*)
 - Hainbuche (*Carpinus Betulus*)
 - Hasel (*Corylus avellana*)
- Buchengewächse (Fagaceae)
 - Eichen (*Quercus robur*, *Quercus petraea*)
 - Gewöhnliche Buche (*Fagus sylvatica*)
 - Edelkastanie (*Castanea sativa*)
- Ulmengewächse (Ulmaceae)
 - Ulmen (*Ulmus glabra*, *Ulmus minor*, *Ulmus laevis*, *Ulmus hollandica*)
- Walnussgewächse (Juglandaceae)
 - Echte Walnuss (*Juglans regia*)
- Hartriegelgewächse (Cornaceae)
 - Kornelkische (*Cornus mas*)

Art, Umfang und Höhe der Förderung
Die Förderung beträgt 60 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch 200 € pro Baum. Je Grundstück/Wohneinheit können höchstens zwei Bäume gefördert werden. Pflanz-, Neben- und Versandkosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.
Förderbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> • Geförderte Bäume müssen mehrmals verschulte Ballenware (3xv) sein und einen Stammumfang von mindestens 12-14 cm, gemessen ein Meter über dem Ballen, aufweisen. • Der Baum muss dauerhaft mit dem Erdreich verbunden sein. Eine Pflanzung in einem Kübel wird explizit ausgeschlossen.
Nachweise
Bei Antragstellung oder innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung sind folgende Nachweise zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Rechnung oder Kassenbon • Nachweis der gepflanzten Art und des Stammumfanges • Foto des gepflanzten Baumes / der gepflanzten Bäume
Förderungsausschlüsse
Nicht förderfähig sind... <ul style="list-style-type: none"> • ... Bäume, die vor dem 01.01.2026 gekauft/gepflanzt wurden.

5. Pflichten der Zuschussempfänger:innen

- Mitarbeiter:innen der Stadt Gronau dürfen nach vorheriger Ankündigung eine Vor-Ort-Prüfung durchführen.
- Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Richtlinie kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- Antragsteller:innen sind für die Einhaltung privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verantwortlich und haben insbesondere Vorschriften des Denkmalschutzes und / oder von Gestaltungssatzungen zu beachten.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1) Antragstellung

Der Beginn der Antragstellung für die Förderbereiche 1 und 2 ist der 22.06.2026 um 18:00 Uhr. Die Antragstellung für die Förderbereiche 3 und 4 startet am 29.06.2026 um 18:00 Uhr.

Der Bewilligungszeitraum für die vier Förderbereiche liegt zwischen dem 01.01.2026 und dem 31.12.2026.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über das zugehörige Antragsformular auf der städtischen Internetseite:

<https://www.gronau.de/leben-in-gronau/klima-und-umweltschutz/klima-und-umweltfonds/>

Dem Antrag sind die jeweils geforderten Nachweise beizufügen.

Die Antragstellung ist vor und nach dem Kauf des Fördergegenstandes möglich. Bei einer Antragstellung vor dem Kauf, sind die entsprechenden Nachweise innerhalb der für den jeweiligen Förderbereich angegebenen Frist unaufgefordert und unter Angabe der Fördernummer per E-Mail an klimafonds@gronau.de zu senden, ansonsten verliert der Antrag seine Gültigkeit.

2) Prüfung der Unterlagen

Die Stadtverwaltung entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Sie vergibt Zuschüsse im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Antragsunterlagen.

Über die Antragsentscheidung werden Sie per E-Mail benachrichtigt.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gronau. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

3) Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang und Prüfung der vorzulegenden Nachweise auf Grundlage der Förderrichtlinien durch die Stadt Gronau.

7. Kumulierung

Die Fördermittel dürfen grundsätzlich mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

8. Haftungsausschluss

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Gronau übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Aufstellung/Anbringung oder dem Betrieb der Fördergegenstände.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 25.03.2026 beschlossen. Sie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau am 05.06.2026 in Kraft.

Gronau (Westf.), 01.06.2026

Der Bürgermeister

gez. Jörg von Borczyskowski

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 9. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.06.2026, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 29.04.2026
4. Beschlusskontrolle
5. Modell zur Neuausrichtung des ÖPNV in der Stadt Gronau
6. Sauberes Stadtbild
Baustein: Konzept gegen die Vermüllung von Containerstandorten
7. Kita Haus Buterland – Aktualisierung des Ratsbeschlusses
8. Errichtung einer Unterkunft für Obdachlose am Standort Drosselweg 10
9. Kenntnisnahme der Genehmigungsverfügung des Kreises Borken zum Haushalt 2026 der Stadt Gronau
10. Vorstellung der fortgeschriebenen Schulentwicklungsplanung
11. Zügigkeit der Fridtjof Nansen Realschule
12. Stellungnahme des Rates der Stadt Gronau zum Bürgerantrag „Resolution zu Menschenrechtsverletzungen in der Region Rojava“
13. Aufwanddeckungsgrad der Euregio-Volkshochschule
hier: Erhöhung der Teilnahmegebühren der Euregio-Volkshochschule
14. Änderung der Beteiligungsrichtlinie und Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Gronau
- 14.1 Änderung der Beteiligungsrichtlinie und Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Gronau
15. Budgetbericht für das I. Quartal 2026
16. Ermächtigungsübertragung von 2025 nach 2026 gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)
17. Entwurf des Jahresabschlusses 2025 der Stadt Gronau (Westf.)
18. Wahl eines Mitgliedes für das Netzwerk "Europa fängt in der Gemeinde an"
19. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW und anderen Gremien
20. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

23. Niederschrift vom 29.04.2026
24. Beschlusskontrolle

25. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
26. Mitteilungen der Verwaltung
27. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 02.06.2026

gez. Jörg von Borczyskowski

Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.)
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Gronau mit Beschluss vom 15.04.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gronau voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	193.423.303 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	205.402.103 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.977.900 €
somit auf	201.424.203 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	188.044.609 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	198.449.618 €
nachrichtlich: globaler Minderaufwand von	3.977.900 €
	im Ergebnisplan
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.994.527 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	59.407.777 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	44.683.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.805.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

24.183.000 €

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 40.927.000 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.381.506 €

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 6.619.394 €

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 80.000.000 €

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2026 durch Hebesatzsetzung festgelegt und wie folgt nachrichtlich aufgeführt:

	<u>Hebesatz</u>
1. <u>Grundsteuer</u>	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	345 v.H.
1.2 für die Grundsteuer B	
1.2.1 die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke – Grundsteuer B 2) auf	1068 v.H.
1.2.2 die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke – Grundsteuer B 1) auf	504 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	439 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

1. Deckungsfähigkeit

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Bereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Einzelbudget hinaus entscheidet die Leitung des entsprechenden Vorstandsbereiches bei Bereichsbudgets bzw. der oder die Budgetverantwortliche bei Fachbudgets in Abstimmung mit dem Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht gefährdet werden.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden (§ 21 Abs. 3 KomHVO NRW).

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen und die damit im direkten Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Mehraufwendungen/-auszahlungen, Mindererträge/-einzahlungen

Mehrerträge/-einzahlungen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet, Mindererträge/-einzahlungen müssen durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden (§ 21 Abs. 2 KomHVO NRW). Sie sind im Laufe des Haushaltsjahres im jeweiligen Einzelbudget aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich im Fach- und nötigenfalls im Bereichsbudget herbeizuführen. Gegebenenfalls ist über die Genehmigung über-/außerplanmäßiger Mittel im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen zu entscheiden (§ 83 GO NRW).

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 100.000 Euro. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Rates. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher- oder vertraglicher Grundlage beruhen, sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, gelten als unerheblich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

4. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 16.04.2026 angezeigt und die Genehmigung des Verlustvortrages in der mittelfristigen Ergebnisplanung beantragt worden. Der Landrat hat keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erhoben und den in der mittelfristigen Ergebnisplanung vorgesehenen Verlustvortrag i. H. v. 20.142 T € vom Jahr 2027 in das Jahr 2030 und den vorgesehenen Verlustvortrag i. H. v. 18.522 T€ vom Jahr 2028 in das Jahr 2031 gemäß § 84 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW mit der Verfügung vom 01.06.2026 genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Gronau, Nebenstelle Bahnhofstr. 26, Fachdienst Finanzen und Steuern, öffentlich aus.

Der Haushalt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de abgerufen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 02.06.2026

Der Bürgermeister
gez. von Borczyskowski